

Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

Es informiert Sie Julia Thönneßen
Anschrift Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 52 75 98 98
Fax (0202) 52 75 98 99
E-Mail thoennessen@wfw-wuppertal.de
Datum 29.11.2007

Drucks. Nr. VO/1057/07
öffentlich

Herrn Oberbürgermeister Peter Jung

Große Anfrage

Zur Sitzung am 17.12.2007 Gremium
Rat der Stadt Wuppertal

Bürokratieabbaugesetz II

Zum 1. Nov. 2007 ist in NRW das Bürokratieabbaugesetz II in Kraft getreten. Um die praktischen Auswirkungen festzustellen, bittet die Fraktion der Wählergemeinschaft für Wuppertal (WfW) um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welche Bereiche der Verwaltung wird das Bürokratieabbaugesetz II unmittelbare und mittelbare Auswirkungen haben?
2. Welches sind die (Fach-)Bereiche der Verwaltung, in denen durch das Bürokratieabbaugesetz II das vorgerichtliche Widerspruchsverfahren entfällt?
3. Wie hoch war im Jahr 2006 im Bereich der Kommunalabgaben (Müllabfuhr, Straßenreinigung, Winterdienst, Entwässerung)
 - a) die Zahl der Bescheide
 - b) die Zahl der Widersprüche
 - c) die Zahl der Klagen?
4. Wie hoch schätzt die Verwaltung die personellen Einsparungen ein, die durch den Fortfall des Einspruchsrechts erzielt werden können?

5. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, das entfallene Widerspruchsverfahren bürgerfreundlich zu ersetzen?

Das Bürokratieabbaugesetz II erzielt eine Reihe bürgerunfreundlicher Wirkungen. Das Land NRW schafft damit das Widerspruchsverfahren für fast alle Bescheide im Behördenverkehr mit dem Land und den Kommunen ab. Die bisherige Aufgabe des Widerspruchsverfahrens war es, die Recht- und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsaktes zu überprüfen. Zudem hatte der Widerspruch oftmals aufschiebende Wirkung.

Wer sich zukünftig gegen einen Bescheid wehren will, muss direkt beim Verwaltungsgericht klagen. Bei offensichtlichen Fehlern des Bescheides oder bei Änderung von dem Bescheid zugrunde liegenden Tatsachen erscheint der direkte Klageweg jedoch unangemessen.

Zudem geht der persönliche Kontakt der bescheiderlassenden Behörde mit dem Bürger verloren, was insbesondere bei der Entwicklung zu einer kunden- und serviceorientierten Stadtverwaltung kontraproduktiv erscheint.

Wir bezweifeln, dass der Hinweis der Stadtverwaltung, dass „gegebenenfalls ein Bescheid in Zweifelsfragen geklärt und auch ohne Klageverfahren modifiziert werden kann“ die Folgen des neuen Gesetzes ausreichend abmildern kann.

Eine Zusage eines Zweitbescheides in der Rechtsbehelfsbelehrung für den Fall offensichtlicher Bescheidmängel oder das Weglassen der Rechtsbehelfsbelehrung mit der Folge, dass der Betroffene binnen Jahresfrist Klage erheben kann und der Zeitraum einer Tatsachenüberprüfung so zumindest verlängert wird, könnte da hilfreicher sein.

Prof. Dr. Günter Schiller
(stellv. Fraktionsvorsitzender)